

Niederlage oder eines Privatlagers ausgelegt werden soll, auf Antrag des Versendungsscheinextrahenten ausnahmsweise um einige Tage länger bemessen werden, als die für den Transport erforderliche Zeit beträgt.
2. zu d. Den Vorschriften wird als 7. und 8. Absatz zugesetzt:

Die amtliche Begleitung sowie die Anlegung eines steuerlichen Verschlusses darf auf Antrag des Extrahenten bei Versendungen von Brauntwein, welcher vor Erledigung des Versendungsscheines zur Besichtigung durch den Käufer ausgelegt werden soll, ausnahmsweise unterbleiben.

Ferner kann ausnahmsweise auf Antrag des Extrahenten gestattet werden, den Brauntwein auf dem Transport ohne steueramtliche Kontrolle aus den Fässern in Bassinwagen, und umgekehrt umzufüllen. Die ertheilte Erlaubnis ist seitens des Ausfertigungsamts in Spalte 29 des Versendungsscheins zu vermerken, und werden alsdann in der Annahmeerklärung des Extrahenten die Worte im ersten Absatz „Gestalt und“ gestrichen. Auch in diesem Falle wird der Brauntwein ohne amtliche Begleitung oder Steuerverschluß abgelassen.

3. zu e. Als Absatz 2 wird zugesetzt:

Falls Brauntwein ohne amtliche Begleitung oder Steuerverschluß versandt wird, bleibt der Extrahent verpflichtet, für die etwaige Fehlmenge, welche bei der speziellen Revision des Empfangsguts gegenüber der in dem Versendungsschein überwie denen Menge reinen Alkohols festgestellt wird, den Abgabebetrag zu entrichten. Diese Fehlmenge kann indeß bis zur Höhe eines halben Procents der bei dem Ausfertigungsamt ermittelten Menge außer Steuerauspruch gelassen werden, falls die Annahme einer von dem Ausfertigungsamt gestatteten Unfüllung auf dem Transporte nachgewiesen wird.

4. zu g. Als 2. Absatz folgt:

Wenn für Brauntwein, welcher sich in einem amtlich verschlossenen Lager befindet und zur Besichtigung durch den Käufer ausgelegt werden soll, die Aussertigung eines Versendungsscheines I beantragt wird, so kann gestattet werden, das Aussertigungsamt gleichzeitig als Empfangsamt zu bezeichnen. Demnächst hat das Aussertigungsamt den Versendungsschein entweder bei Wiedergestellung des Brauntweins selbst vorchristsmäßig zu erledigen, oder auf Antrag des Extrahenten auf ein anderweitiges Empfangsamt zu überweisen.

Die „Zeitschrift für Spiritus-Industrie“ ertheilt auf folgende Fragen nachstehende Antworten:

1) Kann man für Spiritusabsertigungen, die vor dem Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses vom 3. November stattgefunden haben, Berechtigungsscheine beanspruchen?
M. in R.

Antwort. Nach dem Wortlaut des Bundesratsbeschlusses und der Berechtigungsscheine ist nicht zu erwarten, daß ein solches Vorgehen nicht zulässig sein sollte; die Frage ist darin überhaupt nicht berührt.

Die Praxis der Hauptsteuerämter scheint aber in dieser Frage eine ablehnende zu sein. Nach einer uns vorliegenden Verfügung eines Hauptsteueramtes ist die nachträgliche Aussertigung eines Berechtigungsscheines auf ein früher abgesetztes Quantum Spiritus nach dem Inhalt einer Circularverfügung des Finanzministers vom 8. v. M. nicht angängig. Wie ist die steueramtliche Praxis in anderen Bezirken?

2) Nach § 41 II des Gesetzes erhalten landwirtschaftliche Brennereien, welche nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Juni brennen, soweit sie unter 3000 Liter täglichen Maischraum haben, Ermäßigungen der Maischraumsteuer. Ich habe nun in diesem Jahre den Betrieb in meinen Brenne-

reien im September begonnen, und mir ist von dem einen Steueramte die Ermäßigung der Maischraumsteuer versagt worden, von einem anderen aber bewilligt worden. S. B.

Antwort. Nach unserer Ansicht kann Ihnen die ermäßigte Maischraumsteuer nicht versagt werden. Das Gesetz ist überhaupt erst am 1. Oktober d. J. in Kraft getreten, kann also an sich für den September noch keine Anwendung finden. In den Übergangsbestimmungen sind keine Anordnungen getroffen, welche Ihnen den Betrieb im September untersagen könnten. Es ist vielmehr allen Kartoffelbreunereien gestattet worden, $\frac{3}{4}$ dessen Betriebes während der Zwischenzeit zu haben, den sie im gleichen Zeitraume des Vorjahres gehabt haben. Sie haben also überhaupt nur das Ihnen zustehende Quantum abbrennen können, über die Zeit, innerhalb deren sie es abzubrennen haben, waren keine Bestimmungen getroffen, wie überhaupt Ausnahmebestimmungen, welche einer Kategorie von Brennereien das Brennen des ihnen für diese Zeit zustehenden Quotiums untersagten, nirgends gemacht sind. Der Begriff „Landwirtschaftliche Brennereien“ im Sinne des neuen Gesetzes ist überhaupt erst seit dem 1. Oktober in die Praxis übertragen worden, kann also für die vorherliegende Periode keine rückwirkende Kraft haben.

3) Mir ist seitens des zuständigen Haupt-Steuer-Amtes plötzlich die Verwendung einer Centesimalwaage bei der steueramtlichen Absertigung untersagt, obgleich dieselbe schon seit Beginn der Kampagne zu diesem Zweck verwendet ist. Dafür wird nur eine Dezimalwaage als zulässig erklärt.

Ich kann in den Bestimmungen des neuen Gesetzes nur finden, daß eine „geoachte Waage mit genügender Tragfähigkeit“ gefordert werden kann.

Bitte mir gütigst mittheilen zu wollen, ob der Fall sonst schon irgend wo vorgekommen ist, und ob die Steuerbehörde gesetzlich zu dieser Forderung berechtigt erscheint oder nicht?

Gr. B. F. in F.

Antwort. Es sind uns ähnliche Fälle bisher nicht mitgetheilt worden, und wir können auch aus den vorliegenden Bestimmungen keine Berechtigung für diese Maßregel ableiten. Wir raten dringend in allen solchen Fällen wie der vorliegende, sofort den Weg der Beschwerde zu beschreiten. Es handelt sich in diesen Fällen meistens um Maßnahmen der unteren Instanzen, die aus über großem Diensteifer derartige Forderungen stellen. In der Regel wird in solchen Fällen schnell Abhilfe eintreten, wenn die oberen Behörden von der Sachlage Kenntniß erhalten.

(Im vorliegenden Falle dürfte dies doch mehr als zweifelhaft sein. D. Ned. d. Umschau.)

Die „Brennerei-Zeitung“ ertheilt auf nachstehende Fragen die dagestehenden Antworten:

4) Eine Brennerei, welche an einem Tage nicht mehr wie 1050 Lit. Bottichraum bemaischt, ihre Schlempe selbst verfüllt und den Dünger auf eigenem Grund und Boden verbraucht, also § 41, I a zutrifft, muß die 50 bezw. 70 Pf. Verbrauchsabgabe und 12 Pf. Zuschlag oder die Maischbottichsteuer von 1,31 M. und 12 Pf. Zuschlag bezahlen. Nach meiner Ansicht tritt die letztere Besteuerung nach § 42 I Abs. 1 ein und kann auch eine solche Brennerei während der Zeit vom 15. Juni bis 1. Oktober j. Js. zu demselben Maischbottichsteuersatz, jedoch mit einem erhöhten Zuschlage von etwa 20 Pf. weiter brennen. § 46 drittelter Absatz. Oder zu welchem Satze?

Antwort. Sie werden Verschiedenes durcheinander. Es gibt zwei Arten Steuer für die Getreidebrenner:

a) Maischraumsteuer,

b) Gewerbliche (Zuschlag-) Steuer.

Außerdem diesen Steuern zahlt jeder Brenner im Deutschen Reiche eine Verbrauchsabgabe von 50 resp. 70 Pf. für das Liter reinen Alkohol.